

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1966

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	14. 12. 1965	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die graphischen Berufe an der Städt. Gewerblichen Berufsschule für Jungen in Paderborn	6
25	11. 1. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	6
301	11. 1. 1966	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen	6
51	11. 1. 1966	Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes (AV.WPflG)	7
600	4. 1. 1966	Verordnung über die Aufhebung der erweiterten Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Altstadt für die Ermittlung von Grundstückswerten zum Zwecke der Einheitswertfeststellung	7
	3. 1. 1966	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.)	8
	5. 1. 1966	1. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 4) über die Verlängerung der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts der Vereinigten Kleinbahnen GmbH. in Frankfurt/M. zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern	8

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die
graphischen Berufe an der Städt. Gewerblichen
Berufsschule für Jungen in Paderborn**

Vom 14. Dezember 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchst. c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die graphischen Berufe mit Ausnahme der Berufe der Flachdrucker und Lithographen an der Städt. Gewerblichen Berufsschule für Jungen in Paderborn besteht aus den Landkreisen Büren, Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1965

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mik a t

— GV. NW. 1966 S. 6.

25

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrens-
ordnung zum Bundesentschädigungsgesetz**

Vom 11. Januar 1966

Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), wird verordnet:

Artikel I

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) vom 6. November 1956 (GS. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird nach dem Zitat „§ 1 Abs. 2“ der Zusatz „Buchstabe c)“ gestrichen.

b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Der Regierungspräsident in Köln in den Fällen, für die nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d), Abs. 5 und 6 BEG und Art. V Nr. 4 BEG-Schlußgesetz die Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig sind“.

2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird nach der Datumsbezeichnung „4. März 1952“ wie folgt gefaßt:

„(GS. NW. S. 508) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 249) die Landesrentenbehörde“.

3. In § 4 erhält das Zitat folgende Fassung:

„§ 185 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a), Nr. 4 und 5, Abs. 3, 4 und 7, und des § 186 BEG“.

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In den Fällen des § 2 Buchst. b) führt der Regie-

rungspräsident in Köln die Ermittlungen und Beweis-erhebungen durch.

6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „über den Antrag“ ersetzt durch die Worte „über einen Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht für Ansprüche nach §§ 41, 41 a BEG“.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „für das weitere Verfahren vor den Entschädigungsbehörden“ ersetzt durch die Worte „für die Landesrentenbehörde“.

8. In § 13 werden die Worte „der sonst zur Entscheidung berufene Regierungspräsident“ ersetzt durch die Worte „die sonst zur Entscheidung berufene Entschädigungsbehörde“.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 und 4 werden die Zitate des Gerichtskostengesetzes wie folgt ersetzt:

§ 8 durch § 10,
§§ 71 bis 73 durch §§ 91 bis 94,
§ 9 durch § 11.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

10. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

(1) War bei der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) ein Antrag auf Entschädigung bei einer Entschädigungsbehörde anhängig, so bleibt die Entschädigungsbehörde auch für die Ansprüche des Antragstellers nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes zuständig.

(2) Absatz 1 findet in den Fällen des Artikels III Nr. 3 und Nr. 4 Abs. 2 des BEG-Schlußgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz in der neuen Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 6.

(L. S.)

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß
von Rechtsverordnungen über die örtliche Zustän-
digkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen
gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen**

Vom 11. Januar 1966

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) sowie auf Grund des § 105 Abs. 3 des Urheberrechts-

gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Strafsachen ganz oder teilweise sowie die Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen zuzuweisen, wird auf den Justizminister übertragen. Als Strafsachen gemäß Satz 1 gelten nicht Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des § 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung

- a) Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen,
 - b) Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen,
- wird auf den Justizminister übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L. S.)

Für den Justizminister
Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1966 S. 6.

51

**Verordnung
zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes
(AV. WPFiG)**

Vom 11. Januar 1966

§ 1

(1) Beisitzer im Musterungsausschuß sind die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Landkreise, für deren Gebiete der Ausschuß zuständig ist, oder die Beauftragten dieser Hauptverwaltungsbeamten (§ 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes).

(2) Die Beisitzer im Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer, in der Musterungskammer und in der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer werden von den Regierungspräsidenten benannt, für deren Bezirke der Ausschuß oder die Kammern zuständig sind (§ 26 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 2

Die ehrenamtlichen Beisitzer im Musterungsausschuß, im Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer, in der Musterungskammer und in der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer werden von den Vertretungen der kreisfreien Städte und Landkreise gewählt, für deren Gebiete die Musterungs- und Prüfungsausschüsse sowie die Musterungs- und Prüfungskammern zuständig sind (§ 18 Abs. 3, § 26 Abs. 3 Satz 5, § 33 Abs. 6 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 3

Die Seemannsämtler wirken bei der Anlegung der Personennachweise nach § 15 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes mit.

§ 4

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um

Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes), die Erfassungsbehörden.

(2) Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes vom 11. September 1956 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1961 (GV. NW. S. 165) außer Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften benannten oder gewählten Beisitzer bleiben bis zum Ablauf ihrer Benennung oder Wahlzeit im Amt.

Die Verordnung wird erlassen:

a) von der Landesregierung auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 3 Satz 2 und 5, § 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 6 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 390),

b) vom Innenminister auf Grund von § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861 und 933 und BGBl. II S. 713).

Düsseldorf, den 11. Januar 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 7.

600

**Verordnung
über die Aufhebung der erweiterten Zuständigkeit
des Finanzamts Köln-Altstadt für die Ermittlung
von Grundstückswerten zum Zwecke der Einheitswertfeststellung**

Vom 4. Januar 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) wird verordnet:

§ 1

Die erweiterte Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Altstadt für die Wertermittlung

der Bahngrundstücke der Köln-Bonner-Eisenbahnen in den Bezirken der Finanzämter Bonn-Stadt, Bonn-Land, Köln-Land, Köln-Nord und Köln-Süd,

der Bahngrundstücke der Kölner-Verkehrsbetriebe A.G. in den Bezirken der Finanzämter Bergisch Gladbach, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd,

der Hafengrundstücke in den Bezirken der Finanzämter Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd

zum Zwecke der Einheitswertfeststellung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Januar 1966

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1966 S. 7.

Nachtrag

zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.)

Vom 3. Januar 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Herforder Kleinbahnen GmbH. mit Wirkung vom 24. April 1966 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personenverkehrs.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 18. Juni 1898 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Januar 1966

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 8.

1. Nachtrag

zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 4) über die Verlängerung der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts der Vereinigten Kleinbahnen GmbH. in Frankfurt/M. zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern

Vom 5. Januar 1966

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten (Bundesbahnhof) durch das Röhrthal nach Sundern für die gesamte Strecke bis zum 31. Dezember 1987 nach Maßgabe der Bestimmungen der Urkunde vom 13. Dezember 1962 verlängert.

Düsseldorf, den 5. Januar 1966

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.